

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

B. Weser Schifffahrts-Acte vom 10. April 1823.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**

2. Man ist darüber einverstanden, daß die Zugeständnisse, in deren Besitz sich, dem Zollvereine gegenüber, Oesterreich nebst den mit demselben zollverbündeten außerdeutschen Staaten in Folge des Vertrages vom 19. Februar 1853 befindet, oder welche im Anschlusse an diesen Vertrag weiter gewährt werden mögten, auf Grund des Art. 4. des offenen Vertrages von Bremen nicht in Anspruch genommen werden können.

c) **Schlußprotocoll.**

1. Man ist darüber einverstanden, daß aus den Verabredungen in den Art. 1—3 des Haupt-Vertrages für Bremische Schiffe, welche aus Bremischen Häfen des Zollvereins, oder für zollvereinsländische Schiffe, welche aus Bremischen Häfen auf den Fischfang auslaufen möchten, eine Theilnahme an den von Seiten des andern Theils bereits zugestandenen oder künftig einzuräumenden Begünstigungen des nationalen Fischfangs nicht abgeleitet werden könne.

**B. Weser Schiffahrts-Acte vom 10. April 1823.**

Siehe unten, die dritte Abtheilung.

**Reg.-Bek. vom 17. April 1824 zur Ausführung der  
Weser-Schiffahrts-Acte.**

§. 9. Von allen und jeden Schiffen, welche Oldenburgischen Unterthanen zugehören, ohne Unterschied der Größe, der Ladung und des Eigenthümers derselben, und ohne Rücksicht auf den Ort, wo oder von welchem aus die Befrachtung geschieht, soll das bisher üblich gewesene Lastgeld, oder jede ähnliche Abgabe, das Schiffer-, Gilde-, und

Wedde-Geld, die Gebühren des Gilbedieners und das Schreibgeld auch als Ein- oder Ausgangs-Abgabe ferner nicht erhoben werden.

#### IV. Chile.

##### Reciprocitäts - Erklärung.

(Reg.-Bef. vom 22. August 1851).

Da nach den Gesetzen der Republik Chile die Schiffe aller derjenigen Staaten und deren Ladungen rücksichtlich der Abgaben und Berechtigungen, mit einziger Ausnahme des Küstenhandels, mit den Nationalschiffen gleich behandelt werden, von denen durch eine amtliche Erklärung ihrer Regierung den Chilenischen Schiffen und deren Ladungen volle Reciprocität zugesichert ist, so hat die hiesige Staatsregierung der Regierung der Republik Chile erklären lassen, daß die Chilenischen Schiffe und deren Ladungen in unsern Hafenplätzen in den fraglichen Beziehungen unsern, den Oldenburgischen, Schiffen völlig gleich behandelt werden sollen.

Die Oldenburgischen Seefahrer haben hiernach ein Recht, in den Chilenischen Häfen für ihre Schiffe und deren Ladungen rücksichtlich der Abgaben und Berechtigungen, mit einziger Ausnahme des Küstenhandels, eine völlig gleiche Behandlung mit den Chilenischen Schiffen zu verlangen.

#### V. Dänemark.

##### A. Handels- und Schiffahrts - Declaration

vom 31. März 1841.

Art. 1. Die beiden hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, Ihren gegenseitigen Unterthanen,